

Informationen zur Durchführungspolitik – Best-Execution-Policy

1. Einleitung

Die Swiss Life Select Österreich GmbH (im folgenden „Swiss Life Select“) strebt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WAG 2018 und der delegierten Verordnung EU Nr. 2017/565 an, das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis für den Kunden bei der Durchführung von Aufträgen zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, hat Swiss Life Select nachfolgende Kriterien in ihrer Best-Execution-Policy definiert:

2. Ausführungskriterien

Bei der Festlegung der Ausführungskriterien wird als wesentlicher Aspekt angesehen, für den Kunden die günstigsten Gesamtkosten zu erreichen. Bei der Ausführung von Aufträgen für Privat- und Kleinanlegern wird daher primär auf folgende Kriterien abgestellt:

- Kurs/Preis
- Kosten

Die Gesamtkosten ergeben sich aus Kurs bzw. dem Preis des Finanzinstrumentes, firmeneigenen Provisionen und Gebühren, Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie sonstige Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind. Zusätzlich können – vor allem bei professionellen Kunden – noch folgende weitere Kriterien bei der Ausführung von Aufträgen mit einfließen:

- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- Umfang und Art der Order

Die Geschwindigkeit der Ausführung wird dabei anhand des Zeitraumes zwischen der Ordererteilung und der tatsächlichen Ausführung bemessen. Für die Ausführungswahrscheinlichkeit ist insbesondere die Liquidität des Ausführungsplatzes relevant. Entscheidend ist aber stets das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbetrachtung aller Kriterien.

3. Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze sind für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten grundsätzlich vorgesehen:

- a. Aktien-Einzeltitel:

Aktien Einzeltitel werden auf Basis von Liquiditätsüberlegungen grundsätzlich immer an der Heimatbörse gekauft. Die Ausführung der Orders erfolgt grundsätzlich immer „Bestens“ zu den aktuellen Kursen entsprechend der Ausführungsvereinbarungen mit den entsprechenden Depotbanken. Limitorders kommen nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz.

b. Exchange Traded Funds (ETFs):

ETFs werden aufgrund der depotbankseitigen Vorgaben über Xetra geordert und abgerechnet. Die Ausführung der Orders erfolgt grundsätzlich immer „Bestens“ zu den aktuellen Kursen entsprechend der Ausführungsvereinbarungen mit den entsprechenden Depotbanken. Limitorders kommen nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz.

c. Investmentfonds:

Investmentfonds werden immer direkt über die zugehörige Verwaltungsgesellschaft und entsprechend den Schnittzeitpunkten der jeweiligen Depotbank geordert.

d. Strukturierte Produkte:

Strukturierte Produkte werden immer an den entsprechenden Handelsplätzen Frankfurt und/oder Zürich gehandelt. Abweichende Handelsplätze sind in begründeten Fällen möglich. Die Ausführung der Orders erfolgt grundsätzlich immer „Bestens“ zu den aktuellen Kursen entsprechend der Ausführungsvereinbarungen mit den entsprechenden Depotbanken.

In Ausnahmefällen – insbesondere bei Neuemission der Produkte mit Börsennotiz in Vorbereitung – können Produkte, sofern bei der jeweiligen Depotbank möglich, auch direkt beim Emittenten zu vorab festgelegten Preisen abgeholt und in den Kundendepots eingebucht werden.

e. Anleihen

Der Erwerb von Anleihen erfolgt in der aktuellen Struktur stets über kollektive Investments. Für Informationen zu dem Erwerb von kollektiven Investments darf auf die Punkte b. und c. verwiesen werden.

4. Auswahl und Kontrolle der ausführenden Stelle

Die Swiss Life Select verfügt selbst über keine entsprechende Konzession nach dem Bankwesengesetz (BWG), welche Swiss Life Select zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren berechtigt. Swiss Life Select darf weder Kundengelder annehmen noch selbst halten. Die Ausführung sämtlicher Aufträge erfolgt über ausgewählte Depotbanken, bei welchen die einzelnen Depots der Kunden geführt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt daher auf der Auswahl geeigneter Depotstellen, welche den Ausführungskriterien der Best-Execution-Policy der Swiss Life Select entsprechen und somit eine bestmögliche Durchführung der Aufträge ermöglichen müssen.

Aktuell bestehen Kooperationsverhältnisse mit folgenden Depotstellen, wobei lediglich den unter 1. und 2. genannten Depotbanken eine wesentliche Rolle in der Ausführung von Aufträgen zukommt. Bei den unter 3. und 4. genannten Lagerstellen handelt es sich um historische Lagerstellen:

1. Schelhammer Capital Bank – GRAWE Gruppe AG
2. Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG
3. MorgenFund GmbH
4. Franklin Templeton Investment Services

Ergänzend hierzu darf daher auf die bestehenden Best-Execution-Policies der einzelnen Depotstellen verwiesen werden. Swiss Life Select behält sich vor, zukünftig auch mit

weiteren Depotstellen zu kooperieren, um auch zukünftig den individuellen Kundeninteressen gerecht zu werden.

Um eine bestmögliche Durchführung der Aufträge für den Kunden zu gewährleisten, überprüft Swiss Life Select regelmäßig die Ausführung der Aufträge durch die Depotstellen. Dabei werden einzelne Aufträge in Bezug auf die eigenen sowie in Bezug auf die Best-Execution-Policies der Depotstellen überprüft. Auf schriftliche Anfrage wird die Swiss Life Select die jeweiligen Depotstellen zum Nachweis auffordern, dass der Auftrag im Einklang mit der Best-Execution-Policy abgewickelt wurde.